Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 13

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mitgemacht hat, ihn der nächste erst 1877 treffen würde, da die Artilleriewiederholungscurse nach dem Gesetz über Militär-Organisation, Art. 114 alle 2 Jahre stattfinden.

Wir wollen gern glauben, daß der Sektionschef genau seine Pflicht zu erfüllen glaubte, doch zeigt der Fall, daß richtige Unterweisung sehr nothwendig, wenn die Sektionschefs nicht Andern und sich selbst Ungelegenheiten bereiten wollen.

Appenzell A.-Rh. (Die Feldschützengesellschaft in Wolfhalden) hat in ihrer diesjährigen Hauptversammlung einstimmig beschlossen, auf die eidgenössische Munitionsvergütung zu verzichten und künftighin als rein private Gesellschaft fortzubestehen.

St. Gallen. (Zahl der Dienstpflichtigen.) Nach einer vom St. Gallischen Militärdepartement zusammengestellten statistischen Tabelle stellt sich der Bestand der im wehrpflichtigen Alter stehenden Mannschaft im Kanton St. Gallen auf 38,149 Mann. Von diesen sind wirklich Dienstpflichtige aller Grade 16,136 Mann und Ersatzsteuerpflichtige 22,013 Mann. Von den Dienstpflichtigen sind eingetheilt bei der Infanterie 13,802, Cavallerie 414, Artillerie 1673, beim Genie 109, den Sanitätstruppen 107 und bei den Verwaltungstruppen 31 Mann.

St. Gallen. († Oberst Steiger.) Das „Tagbl." meldet den Tod des Herrn Oberst Steiger, Commandant der 14. Infanteriebrigade, der im Alter von 48 Jahren in Flawyl starb.

St. Gallen. (Der Parksoldat Heinrich Büchler) von Wattwyl wurde aufgefordert, Montags den 5. d. in St. Gallen seine Militäreffecten, welche er vor einigen Jahren in vernachlässigtem Zustand abgegeben hatte, wieder zu fassen und gleichzeitig eine Arreststrafe anzutreten wegen Vernachlässigung seiner Militäreffecten und wegen Abreise in's Ausland ohne Anzeige ꝛc. — Nachdem Büchler die Effecten gefaßt hatte, wurde er unter Angabe der Gründe in den Militärarrest gebracht. Der Gefangenwart heizte das Arrestzimmer und holte dem Arrestanten frisches Brunnenwasser, worauf der letztere das Verlangen nach einer Correspondenzkarte stellte. — Der Gefangenwart, welcher mittlerweile noch andere Geschäfte zu besorgen hatte, wollte die Correspondenzkarte dem Büchler mit der Abendsuppe überbringen. Circa 10 Minuten vor 5 Uhr, als die Arrestthüre geöffnet wurde, fand der Gefangenwart den Büchler an einem Taschentuch am Fenster erhängt.

Graubünden. († Oberstlt. Balletta.) In Brigels starb im Alter von 78 Jahren Hr. Oberstlieutenant Ludwig Balletta. In seinem 16. Altersjahre, in den letzten Tagen des napoleonischen Regimentes, zog er als Fähnrich mit dem Bündnercontingent nach Basel und in's Elsaß, wurde dann in der Restaurationsperiode Offizier in der Pariser Schweizergarde und machte als Regimentsadjutant den französisch-spanischen Feldzug mit. Nach Entlassung der Schweizerregimenter im Jahre 1830 kehrte er in die Heimath zurück und nahm dann als bündnerischer Hauptmann an der eidg. Besetzung des Kantons Basel Theil. — Bald nachher trat er als Hauptmann in das erste päpstliche Schweizerregiment, avancirte 1846 zum Major und Bataillonschef und funktionirte in dieser Eigenschaft bei der Unterdrückung des Aufstandes in Rimini und bei dem Zug nach Vicenza 1848. Als Vicenza nach Erstürmung des Monteberico durch die Oesterreicher unhaltbar geworden, vermittelte Balletta die Capitulation. Bekanntlich gestand Feldmarschall Radetzky der Besatzung, in Anbetracht des tapfern Widerstandes der päpstlichen Schweizerregimenter, freien Abzug mit allen militärischen Ehren zu. Nach Bologna zurückgekehrt, wurde Balletta Oberstlieutenant, trat aber schon nach einem Jahre bei Gründung der römischen Republik und Entlassung der Schweizerregimenter in's Privatleben zurück, wohnte aber noch bis im Jahr 1854 in Bologna. Dann kam er wieder in die Heimath, wohnte abwechselnd in Chur und Brigels und widmete sich an letzterm Orte der Landwirthschaft. Lange Jahre war er dort Gemeindevertreter und während einer Periode Mitglied des Großen Rathes.

Waadt. (Ueber die Vorbereitungen zum eidg. Offiziersfest) schreibt man der „N. Z. Z.": „Man beginnt in Lausanne sich mit dem eidgenössischen Offiziersfest zu beschäftigen, das hier vom 11.—13. August abgehalten werden soll. Man ist allgemein der Ansicht, daß man dieses Jahr den Luxus, der sich in unsere eidgenössischen Feste eingeschlichen hat, bei Seite lassen und zu der alten guten Einfachheit zurückkehren werde. An den Offizieren ist es, mit gutem Beispiel voranzugehen, besonders in Anbetracht der schwierigen Lage, in der sich unsere Stadt gegenwärtig befindet. Ich bin sicher, daß diese guten Absichten bei allen Offizieren Unterstützung finden werden, denen etwas am Fortbestand der eidgenössischen Offiziersfeste gelegen ist, die übrigens nach den neuen Statuten nur noch alle 3 Jahre abgehalten werden sollen.

Ausland.

Rußland. (Heerespolizei und Troßwesen in der Armee.) Die „Jahrbücher für deutsche Armee und Marine" berichten im Januarheft darüber Folgendes:

„Die Russische Armee, welche seit 20 Jahren in keinem regelrechten Kriege aufgetreten ist und seit jener Zeit eine durchgreifende Wandlung wohl auf allen Gebieten des Kriegswesens — in der Organisation, Formation, Bewaffnung, Ausrüstung und Ausbildung — durchgemacht hat, ist, wie es den Anschein hat, im Begriffe, demnächst eine Probe ihrer in langer, eifrig benutzten Friedenszeit geschaffenen Kriegstüchtigkeit abzulegen.

Gewährte schon bisher die Russische Armee in ihrem rastlosen Vorwärtsstreben, in ihrer gewaltig fortschreitenden Entwickelung für den denkenden Soldaten ein ungemein interessantes Bild, so zieht sie natürlich in einem Momente, wie dem jetzigen, die Aufmerksamkeit in erhöhtem Grade auf sich, und es lohnt wohl, auch auf die Organisation einiger an und für sich allerdings nebensächlicher Dienstzweige einen Blick zu werfen, deren eigentlich stets in negativer Form auftretende Wirksamkeit für gewöhnlich die Aufmerksamkeit nur in geringem Grade auf sich zieht.

Wohl nicht ohne directen Hinblick auf demnächst bevorstehende kriegerische Ereignisse erhielt am 20. Oktober (2. November) eine Verfügung die Allerhöchste Bestätigung, welche bestimmt ist, die einheitliche obere Leitung der Heerespolizei und des Troßwesens innerhalb eines mobilen Armeecorps zu regeln.

Dem Chef des Stabes des Armeecorps, welcher die dem Commandeur des Corps verantwortliche Ober-Instanz für diese beiden Dienstzweige bildet, wird für jeden derselben ein Stabsoffizier mit Regiments-Commandeur-Stellung als besonderer, ihm direct unterstellter Gehülfe zugewiesen.

Der Chef der Heerespolizei führt den Titel Corps-Commandant (Korpussny komendant), (natürlich nicht zu verwechseln mit Komandir korpussa, dem Corps-Commandeur), der Chef des Troßwesens den Titel Troß-Commandant (Sawiedywajuschtschij obosom).

Betrachten wir die diesen beiden Stellungen zugewiesenen Obliegenheiten und Rechte, so erhalten wir in großen Zügen ein ziemlich anschauliches Bild von der Organisation dieser beiden Dienstzweige.

Der Corps-Commandant.

1) Der Corps-Commandant ist der nächste Gehülfe des Corps-Stabs-Chefs zur Aufrechthaltung der Ordnung innerhalb des Corps in militärpolizeilicher Beziehung.

2) Er wird vom Chef des Corps-Stabes womöglich unter solchen Persönlichkeiten ausgewählt, welche der Sprache desjenigen Landes mächtig sind, in welchem das Corps zur Thätigkeit berufen ist; hierauf wird er auf Vorschlag des Corps Commandeurs von dem Höchstcommandirenden zu seiner Stellung berufen.

3) Er steht unmittelbar unter dem Chef des Corps-Stabes.

4) Er hat die Aufsicht und Verfügung über das dem Corps zugetheilte Gensdarmerie-Commando.

5) Er hat die Leitung der gesammten Militärpolizei innerhalb des Corps; er trifft alle Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung in dieser Beziehung; er meldet alle bemerkenswerthen Nachrichten und Vorkommnisse dem Stabs-Chefs und bringt alle von diesem in militärpolizeilicher Beziehung getroffenen Anordnungen zur Ausführung.

6) Er sorgt für Aufrechthaltung der inneren Ordnung inner-

halb des Corps-Stabs-Quartiers und sorgt für die Aufstellung der zu diesem Zwecke nöthigen Wachen. Ueber das erfolgte Aufziehen der Wachen meldet er täglich mündlich an den Stabs-Chef.

7) In Bezug auf die zum Corps-Stabs-Quartier gehörigen Mannschaften hat er die allgemeinen Obliegenheiten eines Festungs- oder Stadt-Commandanten. Er besichtigt persönlich oder durch die ihm unterstellten Chargen womöglich täglich mehrmals die Wachen und Posten, ebenso die im Corps-Stabs-Quartier eintreffenden oder auf dem Marsche durchpassirenden Abtheilungen und sorgt für deren Verpflegung; er weist dem Dienstpersonale des Stabes den Aufenthaltsort an und überreicht bei dem täglichen Rapporte dem Corps-Stabs-Chef ein Verzeichniß des Zu- und Abganges des Corps-Stabs-Quartiers. Alle im Stabs-Quartiere ankommenden Offiziere, welche dem Dienstalter nach jünger sind als der Commandant, haben sich bei ihm zu melden; Diejenigen, welche ein höheres Dienstalter haben, benachrichtigen ihn von ihrer Ankunft. Ebenso verfahren die betreffenden Offiziere bei ihrem Abgange aus dem Stabs-Quartiere.

8) Der Commandant sorgt für die Beschaffung von Kundschaftern und stellt sie dem Stabs-Chef vor.

9) Er besorgt die Aufnahme, Aufbewahrung und Absendung von Arrestanten, Gefangenen, feindlichen Ueberläufern und Untersuchungsgefangenen, und führt Aufsicht darüber, daß sich Letztere nicht in zu großer Anzahl bei den Truppentheilen versammeln. Er läßt die Urtheile der Kriegsgerichte vollstrecken.

10) Er hat persönlich und durch seine Untergebenen darüber zu wachen, daß sich innerhalb des Corps keine Landstreicher, legitimationslose oder verdächtige Personen, Marodeure oder liederliche Frauenzimmer aufhalten. Er hat auf das Strengste gegen jede Art von Unordnung, Trunkenheit und verbotene Spiele einzuschreiten.

11) Er sorgt an den Standorten des Corps für den ordnungsmäßigen Verkauf von Lebensmitteln durch Marketender; setzt mit Genehmigung des Corps-Commandeurs eine Taxe für die Lebensmittel fest, überzeugt sich von der guten Beschaffenheit der Lebensmittel, von der Richtigkeit der Maaße und Gewichte und läßt den Verkäufern nöthigenfalls seinen Schutz zu Theil werden. Er führt ein Verzeichniß über die Marketender, Kaufleute, Handwerker, Dienstboten und überhaupt über alle nicht zur Armee gehörigen Personen, welche sich bei den Corps befinden, und überwacht die Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung unter ihnen.

12) Er giebt an alle dazu berechtigten Persönlichkeiten des Corps Erlaubnißscheine aus über das Recht zum Halten von eigenem Fuhrwerk, sowie von Zug- und Packpferden, wobei er auf möglichste Einschränkung der Zahl von Pferden und Fahrzeugen zu halten hat.

13) Ueber die Anzahl der zum Troß des Corps-Quartiers gehörigen Personen giebt der Commandant dem Troß-Commandanten des Corps ein Verzeichniß mit dem Bemerken, wie viel Pferde und Fuhrwerke er jedem von ihnen zu halten gestattet hat und unter welcher Nummer der hierauf bezügliche Erlaubnißschein ausgestellt worden.

14) Am Tage eines Gefechtes ist der Corps-Commandant verpflichtet:

a) Den Corps-Arzt in der Einrichtung der Verbandplätze zu unterstützen, sowie bei der Versorgung und dem Transporte der Verwundeten durch Beschaffung der dazu nöthigen militärischen oder Privat-Fahrzeuge;

) ferner hat er darüber zu wachen, daß bei dem Einsammeln und dem Transporte der Verwundeten sich nicht unnöthig gesunde Leute aus den Gliedern entfernen; solche Leute sind zu ihrem Truppentheile zurück zu senden.

Nach der Schlacht ordnet der Commandant das Begraben der Todten an.

15) Trophäen und sonstige dem Feinde abgenommene Beute werden nach der Schlacht an den Commandanten abgeliefert.

16) Der Corps-Commandant hat den ihm unterstellten Persönlichkeiten gegenüber die Rechte eines Regiments-Commandeurs.

17) Bei Nichtbefolgung und Uebertretung der durch die Kriegsgesetze festgestellten Ordnung hat der Commandant das Recht, Stabs- und Ober-Offiziere, sowie Civilbeamte der Militär-Verwaltung in den entsprechenden Rangklassen, welche ihm nicht direkt unterstellt sind, nach Maßgabe derselben Gerechtsame in Arrest zu schicken, welche ihm für seine direkten Untergebenen zugestanden sind (siehe 16). In Fällen, welche über die ihm zustehenden Gerechtsamen des Regiments-Commandeurs hinausgehen, ist über Vergehen gegen die Ordnung an das Corps-Commando zu melden.

18) Der Commandant hat das Recht, von allen Truppentheilen des Corps alle ihm nothwendigen Nachweisungen und Erkundigungen einzuziehen.

19) Ihm sind im Allgemeinen alle Wachen und Posten unterstellt, welche behufs Aufrechthaltung der Ordnung aufgestellt sind. Denjenigen Persönlichkeiten, welche eine mit der Unterschrift des Commandanten versehene offene Ordre vorzeigen, ist von den Befehlshabern aller Truppentheile und Wachen des Corps Beistand und Hülfe zu leisten.

20) Ihm sind ferner unterstellt alle bei dem Corps befindlichen Marketender, Handwerker, Händler, Gewerbetreibende, Dienstboten und überhaupt alle Nichtstreitbaren. Im Falle solche Personen sich gegen die Ordnung vergehen, kann er ihnen Disziplinarstrafen zuerkennen oder sie, falls er es für nothwendig halten sollte, aus dem Aufenthaltsbezirke des Corps ausweisen mit dem Verbote der Rückkehr. Die Disziplinarstrafen werden in solchen Fällen von dem Commandanten innerhalb der den Gerechtsamen eines Regiments-Commandeurs gesteckten Grenzen zuerkannt, wobei solche Personen, welche einer Rangklasse angehören, den Offizieren gleichgestellt werden, — die ranglosen aber den Gemeinen.

21) Dem Commandanten ist unterstellt der Ortsvorsteher der Stadt oder des Dorfes, wo sich das Corps-Stabs-Quartier befindet, wenn sich in ihm kein militärischer Lokal-Chef befindet, welcher einen höheren Rang hat als der Commandant. Dieser untersucht die am Orte des Corps-Stabs-Quartiers zwischen Militärpersonen und Einwohnern vorkommenden Streitigkeiten; unbedeutende Klagen erledigt er selbst, über die wichtigeren hält er dem Stabs-Chef Vortrag.

22) Der Commandant hat das Recht, von jeder bei dem Corps eintreffenden Persönlichkeit das Vorzeigen eines sie legitimirenden Scheines oder Passes zu verlangen. Niemand, ohne Ansehen des Ranges und Standes, hat das Recht, dem Commandanten das Vorzeigen besagter Schriftstücke zu verweigern.

23) Ungehorsam gegen die Anordnungen der Militärpolizei wird angesehen als Ungehorsam gegen die Befehle eines Vorgesetzten und zieht den Schuldigen die durch das Gesetz hierfür bestimmte Strafe zu.

Der Troß-Commandant.

1) Der Troß-Commandant ist der nächste Gehülfe des Stabs-Chefs in Bezug auf die Leitung des Troßwesens.

2) Er wird von dem Stabs-Chef ausgesucht und auf Vorschlag des Corps Commandeurs von dem Höchstcommandirenden zu seiner Stellung berufen.

3) Er ist dem Stabs-Chef unmittelbar untergeordnet.

4) Er hat unter seiner unmittelbaren Leitung den Troß des Corps-Stabs-Quartiers. Wird aus dem Troß der Truppen des Corps eine Wagenburg formirt*), so führt der Troß-Commandant den Befehl über dieselbe.

5) Derselbe hat den Befehlen des Corps-Commando's entsprechend die für den Troß erlassenen Anordnungen zur Ausführung zu bringen.

6) Sind die Truppen des Corps versammelt, so hat er alle Anordnungen des Stabs-Chefs in Bezug auf den Troß auszuführen.

7) Bei Formirung der Wagenburg hat der Troß-Commandant dem Stabs-Chef sogleich Meldung zu machen über die Anzahl der

*) Dieser für die Russische Armee offizielle Ausdruck ist hier beibehalten worden, obwohl er nicht eine Wagenburg in dem für unsere Sprache gebräuchlichen Sinne bezeichnet, sondern vielmehr die unter einheitlicher Leitung zu einem großen Wagenparke vereinigten Troßfuhrwerke des ganzen Corps, ohne Rücksicht, ob derselbe in Bewegung oder zum Parkiren aufgefahren ist.

zur Wagenburg gehörigen Fuhrwerke, Pferde, Troßmannschaften und Bediensteten jeder Art.

8) Dem Troß-Commandanten sind in der Wagenburg untergeordnet die Führer der nichtstreitbaren Compagnien, die übrigen beim Troß befindlichen Chargen, sowie alle sich beim Troß befindlichen Persönlichkeiten streitbaren oder nichtstreitbaren Standes. Befinden sich Personen in der Wagenburg, welche einen höheren Rang haben als der Troß-Commandant, so haben sie nicht das Recht, sich seinen Anordnungen zu widersetzen.

9) Wenn der Corps-Commandant die Wagenburg irgend einem besonderen Führer unterstellt, z. B. dem Befehlshaber einer größeren Escorte, so tritt der Troß-Commandant unter die Befehle desselben, bleibt aber im Uebrigen nach ihm der höchste Vorgesetzte des Trosses.

10) Er ist in der Wagenburg für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

11) Er sorgt dafür, daß die Befehlshaber der nichtstreitbaren Compagnien und überhaupt alle unter seiner Führung stehenden Chargen ihre Obliegenheiten und die für die Wagenburg gegebenen Befehle pünktlich erfüllen.

12) Keiner Militärperson aus der Front ist es gestattet, sich willkührlich der Wagenburg anzuschließen. Der Troß-Commandant ist unter persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, alle in die Front gehörigen Militärpersonen, welche, ohne zum Troß commandirt zu sein, sich demselben ohne Erlaubniß anschließen sollten, dem Corps-Commandanten zuzusenden.

13) Er ist dafür verantwortlich, daß Niemand in der Wagenburg mehr Fuhrwerke, Zug- und Packpferde habe, als auf dem Ausweise vermerkt ist, welchen ihm der Corps-Commandant (siehe 12 und 13) ertheilt hat zur Berechtigung des Haltens von Fuhrwerk und Pferden. Fuhrwerke und Pferde, welche die erlaubte Zahl überschreiten, werden für Corpseigenthum erklärt und der Troß-Commandant meldet dem Stabs-Chef über die Verwendung dieser Objecte. Alle Personen, denen das Halten von Fuhrwerk und Pferden gestattet ist, sind verpflichtet, darüber sich durch einen Erlaubnißschein des Corps-Commandanten auszuweisen. Diese Scheine müssen in den Händen derjenigen Personen sein, welche die Fuhrwerke oder Pferde führen; die Nummern der Scheine müssen auf Blechschildern angebracht und an den Fuhrwerken und Pferden befestigt sein.

14) Der Troß-Commandant hat nach den vom Chef des Stabes empfangenen Weisungen den Marsch der Wagenburg anzuordnen.

15) Er hat bei Zeiten Erkundigungen über die Wege einzuziehen, auf welchen der Troß marschiren soll. Im Falle diese Wege in einem mangelhaften Zustande sind, veranlaßt er bei dem Stabs-Chef die Beorderung einer besonderen Abtheilung zur Ausbesserung der Wege und zur Unterstützung der Pferde bei starken Steigungen und Senkungen. Er kann zu diesem Zwecke auch die Handwerker und alle beim Troß befindlichen Mannschaften der unteren Chargen verwenden.

16) Er setzt mit Rücksicht auf die allgemeinen Verhältnisse und auf den Zustand der Wege die Reihenfolge fest, in welcher die Wagenburg marschiren soll, und weist den einzelnen Abtheilungen des Trosses auf Haltepunkten und im Nachtlager ihre Plätze an.

17) Während des Marsches hat der Troß-Commandant dafür zu sorgen: daß die für die Wagenburg vorgeschriebene Reihenfolge unter keinem Vorwande gestört werde; daß Niemand seinen Platz verlasse oder verändere; daß im Marsche des Trosses keine Stockung eintritt; daß der Troß sich nicht ungebührlich ausdehnt, und endlich, daß die Pferde nach Möglichkeit vor Ueberanstrengung bewahrt werden.

18) In der Nähe des Feindes trifft der Troß-Commandant Maßregeln zur Sicherung der Wagenburg gegen plötzlichen Ueberfall, indem er vom Stabs-Chef zu diesem Zwecke eine besondere Bedeckung erbittet, welche vollständig unter die Befehle des Troß-Commandanten tritt. Als Befehlshaber über diese Bedeckung veranlaßt er sowohl während des Marsches als beim Halten an Ort und Stelle die Anordnung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln.

19) Bei der Rückkehr des Trosses aus der Wagenburg zu den Truppentheilen weist der Troß-Commandant die Wege an, auf welchen der Troß zu marschiren hat, und läßt die einzelnen Troß-Abtheilungen nicht anders abrücken als unter der Führung der Befehlshaber der nichtstreitbaren Compagnien oder anderer unmittelbarer Vorgesetzten der betreffenden Truppen-Abtheilung.

20) Ist beim Corps eine Wagenburg nicht zusammengezogen, so hat der Troß-Commandant unter seiner unmittelbaren Führung nur den Troß des Corps-Stabs-Quartiers und die demselben angeschlossenen Marketender und Händler; er hat im Uebrigen in dieser Stellung dieselben Obliegenheiten wie bei zusammengezogener Wagenburg.

21) Der Troß-Commandant ist verpflichtet, nach Möglichkeit für die Ordnung im Troß des Corps zu sorgen; in Fällen, wo die Wagenburg nicht zusammengezogen, hat er seine Aufmerksamkeit besonders darauf zu richten, daß im Troß sich keine überzähligen, d. h. nicht durch Erlaubnißscheine berechtigten Fuhrwerke und Pferde befinden. Bemerkt er dergleichen, so meldet er darüber dem Stabs-Chef.

22) Der Troß-Commandant hat in Bezug auf die zum Troß des Corps-Stabs-Quartiers oder zur Wagenburg (so lange dieselbe zusammengezogen) gehörigen Militärpersonen die Rechte eines Regiments-Commandeurs.

23) Im Falle, daß die beim Troß befindlichen Civilpersonen sich gegen die Ordnung vergehen oder gegen die mit Aufrechthaltung der Ordnung beauftragten Chargen ungehorsam sind, stehen dem Troß-Commandanten gegen solche Personen dieselben Strafmittel zu Gebote, wie in ähnlichem Falle dem Corps-Commandanten (siehe 20).

24) Der Troß-Commandant hat das Recht, von jeder mit Fuhrwerk oder Pferden im Troß befindlichen Persönlichkeit das Vorzeigen eines Erlaubnißscheines für Fuhrwerk und Pferde zu verlangen. Niemand darf ihm das Vorzeigen dieses Erlaubnißscheines verweigern.

Im **Verlags-Magazin in Zürich** ist soeben erschienen und **in allen Buchhandlungen** zu haben:

Die neue Militär-Organisation
und das
Budget des schweiz. Militärdepartements für 1877.
Preis: 70 Centimes.

Rückhaltlos, aber sich streng an die Sache haltend, sagt der Verfasser dem Bundesrathe wie der Bundesversammlung unangenehme Wahrheiten. Wer es wohl mit der Eidgenossenschaft meint, muß wünschen, daß die Schrift ernste Beachtung finde.

Die Führung der Armee-Division.

Practische Studie für Offiziere aller Waffen und Grade. I. Theil: Bis zum Gefecht. Von **E. Rothpletz**, Oberst-Divisionär und Commandant der V. schweizer. Armee-Division. Kl. 8. geheftet. Preis 6 Fr.

Das obige Werk hat bei seinem jüngsten Erscheinen verdientes Aufsehen erregt und sich von Seite der einschlägigen Fach-Organe wärmster Anerkennung erfreut. Als Beleg hiefür mögen einige Stellen aus einer eingehenden Kritik des **Militär-Wochenblatt**, 1876, Nr. 99, dem ältesten und verbreitetsten der deutschen Militärblätter, hier Platz finden:

.·. —— „Von vornherein wünschen wir aus kameradschaftlichem Herzen jeder Armee Glück, deren höhere Führer zunächst bemüht sind, sich selbst in dieser Weise weiterzubilden und vorzubereiten für den Ernst ihres Berufes, und mit wahrer Genugthuung haben wir die vorliegende Arbeit des Herrn Verfassers durchstudirt. Durch klare Darstellung und völlige Würdigung aller einschlagenden Verhältnisse in umfassendster Weise wird das Verständniß für das Studium erleichtert, und wird jeder, der sich desselben unterzieht, Belehrung und Nutzen für sich im hohen Grade daraus schöpfen. Die mühsame, sachgemäße und höchst instructive Arbeit des Herrn Verfassers bedarf keiner weiteren Empfehlung, sie wird sich von selbst eine große Anzahl Leser erwerben, und wir halten es für unsere Pflicht, auch die Kameraden der deutschen Armee angelegentlichst auf dieselbe aufmerksam zu machen." [OF-79-V]

Verlag von Orell Füssli & Co., Zürich.